



BIOLOGISCHE SCHUTZGEMEINSCHAFT HUNTE WESER - EMS e. V. - B S H

Tel. (04407) 5111 / 8088 . Fax (04407) 6760 . Gartenweg 5 . 26203 Wardenburg
info@bsh-natur.de . www.bsh-natur.de

Bank: LzO – IBAN: DE92 2805 0100 0000 4430 44 BIC: BRLADE21LZO

Presseinformation

23. 01. 2016

BSH-Bilanz zur Anhörung im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Bahnstrecke Oldenburg – Wilhelmshaven

- Schwere Fehler in der von der DB vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie stehen zumindest derzeit einer Genehmigung des Ausbaus der Stadtstrecke in Oldenburg entgegen-

OLDENBURG/WARDENBURG. Die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems (BSH) hat sich als anerkannter Naturschutzverband in die Prüfung der umweltrelevanten Aspekte zum geplanten Ausbau der Bahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven eingebracht und naturschutzbezogene Einwendungen erhoben. An den 6-wöchigen Erörterungen, die im Dezember 2015 und Januar 2016 erfolgten und nun zu Ende gegangen sind, hat die BSH teilgenommen. Nach Abschluss der Erörterungen steht fest, dass der Plan der DB **so jedenfalls** nicht genehmigungsfähig ist. Diese Einschätzung des Vertreters der BSH teilen nicht nur die Stadt Oldenburg, die Vereine LiVe und IBO, sondern auch der Moderator der Veranstaltungen.

Neben den von der Anhörungsbehörde offen kritisierten Mängeln der Planung zur Erfüllung der Anforderungen des BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) in Bezug auf die Lärm-, Erschütterungs- und Gefahrgutkonzepte waren für die BSH und die untere Naturschutzbehörde vor allem die gravierenden Mängel im Bereich der gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung von entscheidender Bedeutung.

Die DB hat es unterlassen, gebotene Alternativen für ihre Vorhaben zum Ausbau insgesamt und zu Ausführungsfragen (Auswahl der Plätze zur Baumateriallagerung, Baustellenkonzepte und konkrete Durchführung der Arbeiten) zu untersuchen und zu erwägen. Weiter hat es die DB unterlassen, die zahlreich betroffenen Hausgärten zu kartieren. Vielmehr ist sie der Auffassung, dass es alternativlos sei, z.B. zur Lagerung von Baumaterial umfangreich alten Baumbestand (z.B. im Bereich des Gutes Dietrichsfeld) zu beseitigen. Auch zur Umsetzung der Arbeiten zur Verdrahtung und Vernagelung des vorhandenen Bahndammes sollen wegen des Einsatzes von schwerem Baugerät in großem Umfang alte Bäume gefällt werden, die nicht nur im Bahn- und öffentlichen Besitz, sondern auch weitgehend im Privatbesitz sind. Nach Ansicht der BSH ist es absolut unververtretbar, für

die vorübergehende bauzeitliche Nutzung derart schwere und bleibende Eingriffe in die Natur vorzunehmen. Ohne Notwendigkeit werden ökologisch wichtige Biotop unwiederbringlich zerstört. Ausgleichsmaßnahmen können das nicht kompensieren, weil die Nachpflanzungen weder in gleicher Güte noch am Eingriffsort erfolgen können. Es liegt auf der Hand, dass etwa die Ersatzpflanzung von 10 kleineren Bäumen anstelle eines stattlichen Baumes nicht an gleicher Stelle erfolgen kann. Es wurde einhellig als vollkommen inakzeptabel kritisiert, durch Rodungen der Bäume dauerhafte Schäden zu verursachen, obwohl das Gelände nur vorübergehend gebraucht wird. Ein Beispiel: Die Flächen im Bereich des Gutes Dietrichsfeld sollen nach Vorstellung der DB für die Lagerung von Baumaterial genutzt werden; es handelt sich um ein sumpfiges Gebiet, das nach der Nutzung als Baulager für die derzeit vorhandene Flora und Fauna verloren ist, zumal das Gebiet auch noch trocken gelegt werden soll. Das Gebiet ist derzeit ein Sommerquartier für Bergmolche und andere Amphibien, Ein geschützter Seggenbestand soll zwar verschont werden, wird aber durch die Trockenlegung des übrigen Gebietes stark beeinträchtigt. Hierzu gibt es nach unserer Ansicht auch Alternativen. Die DB wird darüber nachdenken müssen.

Unabhängig von diesem Beispiel ist ganz allgemein zu sagen, dass die Untersuchung der Eingriffe in die Fauna nur lückenhaft und oberflächlich erfolgt ist, so dass dann auch völlig unzureichende Schlussfolgerungen gezogen wurden. Hausgärten wurden weder kartiert noch sonst wie berücksichtigt. Fledermäuse wurden in den Hausgärten nicht untersucht, das Nichtvorhandensein von Amphibien wurde ohne jede Untersuchung unterstellt, bzgl. Anderer Arten wurden lediglich vage Vermutungen über ihr Vorkommen angestellt.

Nach Ansicht des uns vertretenden Juristen ist der vorgelegte Plan der DB Fassung so nicht genehmigungsfähig. Nach einem ganz aktuellen Urteil des EuGH vom **15. Oktober 2015** (AZ C – 137/14) ist ein Planfeststellungsantrag abzulehnen, wenn die Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Fehler überhaupt ursächlich für die Entscheidung der Behörde war. Der Europäische Gerichtshof hat mit diesem Urteil bewusst den Stellenwert der Umweltprüfung in den Infrastrukturplanungen erheblich gestärkt. Die BSH begrüßt diesen Ansatz und wird das konkrete Verfahren zum Ausbau der Bahnstrecke in Oldenburg weiter begleiten.

Remmer Akkermann